

Plattform Wehrpflicht - Wehrhaftes Österreich
Verband der wehrpolitischen Vereine Österreichs
ZVR 484621332
c/o Österreichische Offiziersgesellschaft
Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien



An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien
Per email: bmi-III-1@bmi.gv.at
Zur Info: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 4. November 2018

Betr.: Stellungnahme zur Novelle des Waffengesetzes 1996
gem. GZ.: BMI-LR1305/0001-III/1/2018

Wie der BMI-Homepage zu entnehmen ist, wurde mit o.a. GZ der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird, mit Termin 5. November 2018 in die allgemeine Begutachtung gesandt.

Hiezu nimmt die „**Plattform Wehrpflicht - Wehrhaftes Österreich, Verband der wehrpolitischen Vereine Österreichs**“, in welchem zahlreiche Organisationen mit bundesweit insgesamt ca. 250.000 Mitgliedern vereint sind, innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

1. Erwerb einer Waffenbesitzkarte

Voraussetzungen für den Erwerb der Waffenbesitzkarte sind das Vorliegen der Verlässlichkeit des Antragstellers, eine Ausbildung bei einem Waffenmeister sowie eine psychologische Testung.

Im Begutachtungsentwurf ist die Anrechnung der psychologischen Testung für Berufs- und Milizsoldaten befristet mit fünf Jahren ab der Testung enthalten. Dies wird von unserer Seite sehr begrüßt.

Wie ersuchen aber weiters, in der Novelle für die Anerkennung der Verlässlichkeit nach dem Waffengesetz die Anrechnung der **Verlässlichkeitsprüfung nach dem Militärbefugnisgesetz** für Berufs- und Milizsoldaten zu normieren. Eine solche Anerkennung scheint im Sinne der **Verwaltungsökonomie** sinnvoll.

Ebenso wird ersucht, die **militärische Ausbildung an einer Faustfeuerwaffe** ebenso anzuerkennen und das Erfordernis einer zusätzlichen, zivilen Ausbildung entfallen zu lassen. Dies ist ebenso im Sinne der Verwaltungsökonomie sinnvoll. Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die

militärische Ausbildung in den Schießfertigkeiten wesentlich intensiver ist, als eine Einschulung bei einem zivilen Waffenmeister.

Sollte sich jemand aus dem Personenkreis der Soldaten privat zum Zwecke des Schießtrainings zur **Erhaltung oder Verbesserung seiner Grundschießfertigkeit** eine Schusswaffe nach §17 Abs.1 Z7 oder Z8 oder Magazine nach Z9 oder Z10 (WaffG –Entwurf BMI vom 08.10.2018) erwerben wollen, dann sollte das einem **Berufs- oder Milizsoldaten ohne weitere Auflagen** möglich sein.

Grundsätzlich geht es bei diesem Vorschlag lediglich um die **Beibehaltung des Status Quo** für Berufs- und Milizsoldaten sowie um ihre **Gleichstellung mit Sportschützen** (§11b, Abs.4 im Gesetzesentwurf vom BMI vom 08.10.2018) und nicht um zusätzliche Ausnahmen über das bestehende Waffengesetz hinaus. Darüber hinaus geht es auch um die Wertschätzung von Berufs- und Milizsoldaten als verlässlicher Personenkreis seitens des Gesetzgebers.

2. Erwerb eines Waffenpasses

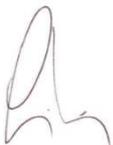
Zusätzlich zu den o.a. Regelungen besteht für den Erwerb eines Waffenpasses die Notwendigkeit des Vorliegens eines „**Bedarfes**“, worunter eine besondere Gefährdung verstanden wird, der am besten mit Waffengewalt begegnet werden kann. Der Bedarf ist individuell bzw. pauschal für manche Personengruppen nachzuweisen.

Im Begutachtungsentwurf ist ein solcher Bedarf für Polizisten, Justizwachebeamte und Angehörige der Militärpolizei festgestellt und damit ein Rechtsanspruch auf einen Waffenpass normiert. Diese Regelung wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt.

Allerdings differenziert diese Bestimmung unbegründet zwischen verschiedenen Berufsgruppen. Wir ersuchen daher, um die Verankerung eines Rechtsanspruches für **alle Berufs- und Milizsoldaten, die eine Kaderfunktion erfüllen (Unteroffiziere und Offiziere)**.

Der Bedarf leitet sich für diese Personengruppe nicht aus einer berufsbedingten, persönlichen Gefährdung, sondern aus den gesamtstaatlichen Gefährdungen ab, die in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 festgestellt sind. Die dort angeführten Gefahren des internationalen Terrorismus sowie der hybriden Konfliktführung stellen Szenarien dar, denen ebenfalls am besten mit Waffengewalt begegnet werden kann. Die Kadersoldaten des Österreichischen Bundesheeres (Unteroffiziere und Offiziere des Berufs- und Milizstandes) sind durch ihre militärische Ausbildung zur verantwortungsvollen Bewältigung derartiger Situationen vorbereitet und geeignet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Mag. Erich Cibulka, Brigadier
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz